

Erläuterungsbogen bei Umstellung auf digitalen Bildempfänger

(Mit der Bitte um Weitergabe an die zuständigen Mitarbeiter/innen)

Bei der Umstellung eines Röntgenaufnahmeapparates auf einen digitalen Bildempfänger sind folgende wichtige Positionen zu beachten und die entsprechenden Unterlagen bei der nächsten Prüfung nach § 130 StrlSchV durch die Ärztliche Stelle mit einzureichen:

- Nach Umstellung auf einen digitalen Bildempfänger muss neben einer Abnahmeprüfung für jedes Gerät auch eine aktuelle Prüfung durch den Sachverständigen erfolgen. Bei einer Qualitätsüberprüfung nach § 130 StrlSchV sind dann der Ärztlichen Stelle die Abnahmeprüfung einschließlich aller Prüfkörperaufnahmen, der Prüfbericht des Sachverständigen und die dazugehörige Bescheinigung vorzulegen.
- Im Rahmen der Abnahmeprüfung müssen für die Konstanzprüfungen am Röntgengerät neue Bezugswerte festgelegt werden.
- Nach der Bezugswertefestlegung werden die Konstanzprüfungen am Röntgengerät zunächst in monatlichen Abständen durchgeführt. Zeigen sich in drei aufeinander folgenden Monaten keine Toleranzüberschreitungen, kann auf ein 3-monatiges Intervall verlängert werden.
Bei einer Qualitätsüberprüfung nach § 130 StrlSchV sind dann der Ärztlichen Stelle alle angeforderten Konstanzprüfungsprotokolle mit den dazugehörigen Prüfkörperaufnahmen einzureichen.
- Notwendig für ein gutes Qualitätsmanagement ist die korrekte Kennzeichnung der Prüfkörperaufnahmen für die laufenden Konstanzprüfungen (KP) im Bildarchiv. Hier sollte als Patienten-Nachname "KP" gewählt werden, als Vorname das Anwendungsgerät und die jeweilige Belichtungssteuerung (z.B. "Buckytisch-freie-Einstellung").
Beispiel für ein Rasterwandgerät mit Bel.-Automatik: "**KP, RWG-BLA**".
- An jedem Befundungsmonitor = Bildwiedergabegerät (BWG) bzw. Bildwiedergabesystem (BWS) muss eine Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der DIN 6868-157 (Regelfall) oder der Qualitätssicherungsrichtlinie (Stand: Juni 2015) durchgeführt werden. Dabei sind auch die Bezugswerte für die Konstanzprüfungen festzulegen (!).
Die Konstanzprüfungen am BWG/BWS müssen anschließend regelmäßig nach den Vorgaben der DIN 6868-157, in Ausnahmefällen nach dem aktuellen Stand der Qualitätssicherungsrichtlinie durchgeführt werden, sowohl arbeitstäglich (visuell) als auch in halbjährlichen (DIN) oder 3-monatigen Abständen (QS-RiLi) => mit Leuchtdichtemessungen. Vorgaben zu Abnahme- und Konstanzprüfungen von BWS oder BWG, die ab 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, sowie Übergangsregelungen für "Altgeräte" und C-Bögen sind auf der Homepage der Ärztlichen Stelle als PDF-Dokument "**Befundungsmonitore - Vorgaben zu Bildwiedergabe-Systemen ab Mai 2015**" downloadbar.
- Für die Prüfung durch die Ärztliche Stelle muss der Export von Patienten- und Konstanzprüfungsaufnahmen auf CD / DVD so konfiguriert sein, dass für die Überprüfung möglichst viele (verschiedene) Patienten- und Konstanzprüfungsbilder auf eine CD oder DVD gebrannt werden können (wichtig: einschließlich DICOMDIR-Datei!).
- Nach den Vorgaben des § 19 Abs. 5 StrlSchG ggf. auch nach § 12 (2) StrlSchG ist das veränderte Röntgengerät bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (GAA) anzuzeigen. Bei Altgeräten (vor 1996) muss beim Gewerbeaufsichtsamt eine Genehmigung beantragt werden. Dies gilt auch, wenn der analoge Betrieb bereits angezeigt wurde.